LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21460**

21.09.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8653 vom 27. August 2026
des Abgeordneten Gordan Dudas SPD
Drucksache 18/21061

Reform der Genehmigungsverfahren für Großraum- und Schwertransporte in NRW

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Jedes Jahr werden in Nordrhein-Westfalen etwa 120.000 Anträge auf die Durchführung von Großraum- und Schwertransporten gestellt. Die große Anzahl zeigt schon, wie wichtig Großraum- und Schwertransporte für unseren Wirtschaftsstandort sind. In der Vergangenheit hat es aber immer wieder Beschwerden über das Genehmigungsverfahren gegeben. Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV), die kommunalen Spitzenverbände und die Wirtschaftsverbände haben gemeinsam ein Maßnahmenpaket erarbeitet, das die Verfahren deutlich vereinfachen und beschleunigen soll.[1]

Ein Punkt dieses Maßnahmenpakets ist die Bündelung der Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden. Diese soll auf freiwilliger Basis von den beteiligten Kommunen erfolgen. Unter anderem sollen diese auch die Gebührensätze und die Verteilung regeln. Das MUNV will den Prozess begleiten. Vor dem Hintergrund der organisatorischen, personellen und finanziellen Auswirkungen einer solchen Neuordnung besteht Klärungsbedarf hinsichtlich der konkreten Umsetzung, der Zuständigkeitsverteilung nach der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung sowie der Rolle des Landes.

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr hat die Kleine Anfrage 8653 mit Schreiben vom 21. September 2026 namens der Landesregierung beantwortet.

1. Warum delegiert das Land seine Aufgabe der Zuständigkeitsregelung auf die Erlaubnis und Genehmigungsbehörden?

Die örtliche Zuständigkeit im Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren für Großraum- und Schwertransporte (GST) ist bundesrechtlich geregelt und liegt gemäß § 47 Absatz 1 Satz 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) bei den Straßenverkehrsbehörden.

[1] https://www.umwelt.nrw.de/nordrhein-westfalen-stellt-genehmigungsverfahren-fuer-gross-und-schwertransporte-neu-auf

Datum des Originals: 21.09.2026/Ausgegeben: 25.09.2026

Die am Memorandum of Understanding beteiligten kommunalen Spitzenverbände haben sich explizit für eine Bündelung der Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden in Nordrhein-Westfalen auf freiwilliger Basis eingesetzt.

2. Warum werden die Gebührensätze nicht vom Land geregelt?

Die Gebührensätze sind in der bundesrechtlichen Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) geregelt.

3. Sollen alle im Genehmigungsverfahren anzuhörende Stellen an den Gebühreneinnahmen beteiligt werden oder nur die in NRW?

4. Wie hoch wird der Mehraufwand für die Gebührenverteilung eingeschätzt? (bitte auch angeben, ob dieser Mehraufwand bei der Gebührenverteilung berücksichtigt wird)

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3 und 4 gemeinsam beantwortet.
Im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) können die nordrhein-westfälischen Kommunen eine Vereinbarung über eine Beteiligung von anzuhörenden Stellen an den Gebühreneinnahmen der nordrhein-westfälischen Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung treffen.

Der daraus resultierende Mehraufwand für die Gebührenverteilung ist maßgeblich von den zwischen den beteiligten Kommunen vereinbarten Konditionen abhängig. Eine allgemeine Schätzung des Mehraufwands durch die Landesregierung ist daher sachgerecht nicht möglich.

5. Welche konkreten Aufgaben wird das MUNV bei der Begleitung – insbesondere bei der Koordinierung und Unterstützung – der Zusammenschlüsse übernehmen?

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) prüft, ob eine von den bestehenden Zuständigkeitsregelungen abweichende Aufgabenwahrnehmung eine Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung erforderlich macht. Darüber hinaus wird das MUNV die auf freiwilliger Basis erfolgenden Zusammenschlüsse auf Wunsch der Kommunen straßenverkehrsrechtlich begleiten. Die konkrete Ausgestaltung richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf der beteiligten Stellen.